

Zeitung

Die Zeitungs-Verhältnisse in der Provinz Sachsen sind durch den Verkauf des bisherigen Besitzers an den Staat sehr erleichtert worden. Der Preis für den Verkauf betrug 150,000 Mk. Der Staat hat sich für den Kauf der Zeitung entschlossen. Die Zeitung wird von dem Staat übernommen. Der Preis für den Kauf der Zeitung betrug 150,000 Mk. Der Staat hat sich für den Kauf der Zeitung entschlossen.

Halleische Zeitung



Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition
Halle, Leipzigerstraße 87.

Halle a. S., Donnerstag 31. Dezember 1896.

Preis 12 Pfennig
Geldl. SW.-Bankguth. 3

Deutsches Reich.

* Gestern Vormittag hörte der Kaiser von 9 Uhr ab den Vortrag des stellvertretenden Chefs des Geheimen Zivil-Kabinetts, Geh. Ober-Reg.-Raths Scheller, und empfing im Anschluss daran den Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps General v. Solt, sowie später den Kreisinspizitor Generalleutnant v. Götter zum Vortrag. Hieraus wurde dem kgl. Gutsbesitzer, Dr. v. Holleben, von dem Kaiser eine Audienz erteilt und nach derselben der Präsident des evangelischen Ober- Kirchenraths, Dr. D. v. Barthmann, empfangen.

* Die Kaiserin staltete gestern früh mit den Bräutigam Söhnen der Kaiserin Friedrich einen Besuch ab. Sodann besuchte die Kaiserin mit den Prinzinnen die Kunstausstellung von Schulte und das Museum für Völkerkunde. Hierauf machte die Kaiserin der Generalin von Stippe einen Besuchsbesuch und erhielt im Schlosse einige Audienzen.

* Die Verbesserung im Besitze des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin hält, den „Westf.“ zufolge, weiter an, die Heilung wurde langsamere, aber ungestörte Fortschritte.

* Die Zustimmung zum Entwurfe der Reichsverfassung in Berlin wird eingehend.

* Das Antragsministerium hat gestern Nachmittag unter dem Vorhinein eines Berichtes von Vorträge zu einer Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wurden, wie allseitig, die dem Kaiser zu unterbreitenden Vorschläge für Ordensvereihen, Rang-erhöhungen u. s. dgl. m. v. vorher von den einzelnen Ministerien dem Staatsminister vorgelegt.

* Bei der fürstlich in Königsberg abgehaltenen Generalversammlung des Leipziger Kirchenraths wird ein Bescheid über die „Leipz.“ berichtet, der Abg. Graf Kinkow freum über die Stellung der konfessionellen zum Bunde der Landwirthe wie folgt geäußert:

„Wenn ich die Stellung präzisire, die ein Mitglied der konfessionellen Partei dem Bunde der Landwirthe gegenüber einnehmen kann, so halte ich das deswegen, weil der proklamirte Grundgedanke, daß ein Mitglied der konfessionellen Partei nicht zugleich Mitglied einer anderen politischen Partei sein kann, von der liberalen Partei im Bund der Landwirthe bestritten wurde. Die Delegirtenversammlung jedoch hat einstimmig anerkannt, daß der Bund der Landwirthe eine Partei nicht ist und diese Bestimmung auf keinen Fall angewendet werden kann. Die Stellung eines konfessionellen Mitglieds, das sich jeder Mitgliedschaft, selbst der liberalen Partei, im Bunde der Landwirthe sein kann. Nur steht es das Programm der konfessionellen Partei weiter als das des Bundes der Landwirthe. Sie hat außer dem gemeinsamen wirtschaftlichen Programm noch für viele andere eingetreten: für Christenthum, Nationalität, Schule u. s. dgl. m. in demselben Sinne, daß die Mitglieder unserer Partei dies nicht vergessen mögen und daß, wenn sie dem Bunde der

Landwirthe angehören, die alle konfessionelle Partei darunter nicht leiden darf.“

* In der Budgetkommission des Reichstages sind, wie erinnern, von konservativer Seite die Klagen über die Manöververhältnisse sehr nachdrücklich und eingehend zum Ausdruck gebracht worden. In einer Berliner Korrespondenz der „Straßb. Post.“ wird dieses Thema wie folgt weiter ausgeführt:

„Die Klagen über die Manöververhältnisse in einzelnen Gegenden, in denen fast jährlich oder jedenfalls in kurzen Zeitintervallen die Zusammenziehung größerer Truppenmassen stattfindet, sind ebenso bekannt wie unbedeutend und haben ihren Grund darin, daß sowohl die Verpflegungsgelder für die Mannschaften als auch die Quartierverhältnisse für die Mannschaften in manchen Gegenden auf eine Weise beschaffen sind, die dem Soldaten sehr unangenehm ist. Das letztere fällt namentlich dann ins Gewicht, wenn es sich um Quartiere für längere Dauer handelt, ebenso ist dies auch bei fortgenommenen engen Quartieren der Fall. Da die Einquartierung auf dem ländlichen Lande am weitesten verbreitet ist, so wird dem Quartiergeber eine Entschädigung in der Höhe des Servies fünfster Klasse gewährt; dieser beträgt im Sommer 6 Pfennig für den Gemeinen. Hierfür haben die Gemeinen sich, wenn nicht Belieres zu haben ist, mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh in einem geräumigen Saale mit Gelecken und Kuffen aus dem Vorhandlungsbüro und Waffen zu begnügen, wie dies auch für das enge Quartier vorgeschrieben ist. Hierbei wird Brennmaterial und Arterienpflege der Gemäße des Quartiergebers nicht gefordert, was jedoch bei den gewöhnlichen Quartieren in Bezug auf Koch- und Speisezimmer der Fall ist. Auf diese Weise werden in manchen Quartieren auch nur zwei Drittel des Servies gewährt, also auf dem Dorf für den Gemeinen vier Pfennige. Wenn nun der Bauer zwanzig Mann in ein Quartier bekommt, so ist er dann mit 80 Pfennigen genügend entschädigt. Die Frage stellen, heißt sie vernünftig. Ein Paar Handwerker für die Vorrichtungsteile muß er doch auch beschreiben, da das Taschengeld des Soldaten doch zum Abtragen von Gehalt und Säcken nicht hinreicht, und wenn der Soldat seine durchgehenden Kleider trocken will, so muß auch mancher eine Wäsche mitbringen.“

„In der Budgetkommission des Reichstages sind diese Mängel zur Sprache gebracht und von der Heeresverwaltung wie vom Reichsminister der Finanzen beantwortet worden. Die letztere hat auf die Vergütung für geleistete Vorrichtungen ausgedrückt, was eine unangenehme Erklärung der Angehörigen enthält. Es aber die Entschädigung einiger Gegenstände durch die großen Truppenausstellungen in den erwaunten Monaten nicht wird, ist namentlich in Bezug auf die Manöver sehr fraglich, zumal diese sich im Gelände abgehen lassen müssen und auf Weidungspflanzen, ohne Werth für die Ausbildung in der Truppenführung sind, die ein ohne Gelände nicht zu denken ist.“

* Wie der „Frankf. Zig.“ aus München gemeldet wird, genehmigt der Reichstag den Entwurf einer deutschen Militärstrafgesetzwahl. „Die 10 formulirten Punkte sollen die Grundlage der

weiteren Verhandlungen bilden und sind förmlich nur für die Hand der betreffenden Verwaltung bestimmt.“

„In der „Berliner Post.“ wird heute die Verlesung der Reichsverfassung für Berlin veröffentlicht. Zum ersten Vorlesungstag ist der Verwaltungsgewerkschafts-Konferenz, zum zweiten Regierungssachverständiger Vorträge der Berliner Post beifügt.“

* In der „Nordd. Allg. Zig.“ lesen wir: „Die „Neuz.“ zeitung weist wiederholt darauf hin, daß ein Gefahr der Einziehung der Reichsanleihe nach der Reichsanleihe eintrifft und zwar, im Gegentrag zu der beim Gedachte vorhandenen, auch im Winter. Deshalb ist durch die darüber ergangenen, alles mein gütigen Bestimmungen die ärztliche Unterbindung der Mannschaften von Schiffen, an deren Bord Vellenteile sich befinden haben, zu jeder Zeit vorgeschrieben, wodurch die Gefahr der Einziehung durch eine bestimmte Jahreszeit hoffentlich beseitigt wird. Durch die Berichte der im Auslande befindlichen Konsuln sind die Reichsanleihe dauernd dem Stande, die Auszahlung und die etwaige Einziehungsgeschäfte der Reichsanleihe untrüchtlig. Die bisher eingegangenen Berichte haben jedoch keinen Anlaß ergeben, um über die nach dieser Richtung allgemeinen Bestimmungen hinauszufragen und Verordnungen erlassen zu lassen. Ebenso wenig wie die Reichsanleihe, hatten bisher die Behörden der Reichsanleihe, insbesondere die Senate in Hamburg und Bremen, Veranlassung zu besonderen Maßnahmen, wenngleich sich keine Gefahr bezüglich der Reichsanleihe, aber andersfalls in anderen Fällen, hat durch das Vorkommen der Reichsanleihe, das bereits in Kraft befindlichen Verordnungen gegenüber dem jetzigen Umfang der Einziehungsgeschäfte vollständig auswidert.“

* Die unter Leitung von Dr. Peters im Februar nach den Somaläländern in Ostafrika abgehende Expedition, welche dort für die internationale Expedition und Wägen-Unternehmen vorfertigen soll, wird nicht, wie es nur fingen ließ, mit englischen Soldaten ausgestattet, sondern vielmehr fast ganz von deutschen und zu einem geringen Theile mit italienischen Soldaten besetzt werden.“

* Ein interessanter Beitrag für die Zunahme der deutschen Interessen in Ostafrika ergibt sich aus den Nachrichten über die Staatsverträge, welche dadurch im Jahre 1895/96 notwendig geworden sind. So wird in der Ausgabe von 100 747 Mk. für Belgisch-, Französisch- und Engländerinnen und telegraphische Depeschen im Etat des Finanzjahres 1896/97 in erster Linie auf die politischen Verhältnisse in Ostafrika hingewiesen. Mit demselben Zweck ist eine Staatsverteilung von 113 581 Mk. für landliche Ausgaben abgetheilt, welche den Verhältnissen in Ostafrika entsprechend haben in erster Linie die wirtschaftlichen die dortigen Geographien und Konsularämter zu einem erheblichen Mehraufwande für außerordentliche Hilfskräfte geordnet. Die Vertheilung der für außerordentliche Posten im folgenden Posten zum Ausdruck: In den Verband der Kreuzerdivision sollte

Der Zug des Todes 1896.

Mechaniker.

Geh. Sanitätsrath Dr. Max Müller, ein Sohn des Pathologen Johannes Müller, Leiter des Marienhospitals in Köln († d. 18. Sept. 1896), Dr. Georg Murray Sumpter, Prof. der Chirurgie in Cambridge († d. 21. Sept. 1896), Geh. Ober-Regierungsrath Professor Karl Günther, 1870-80 Direktor der Universitätsbibliothek in Bonn und Mitglied des Reichsgerichtsraths († d. 18. Okt. 1896), Geh. Medizinalrath Professor Dr. Th. Hermann, lange Zeit Direktor des pathologischen Instituts der Universität Halle († d. 21. Nov. 1896), der Wagner Dr. A. Schirmer, Professor in Greifswald († d. 21. Jan. 1897), der Dermatologe Professor Dr. Hugo Kohn, 1871-87 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Berlin, wo er mit der Ausarbeitung des Nahrungsmittelgesetzes beschäftigt war, verdient auch um die Bewegung zur Errichtung von Volksanstalten für Lungenträger († d. 30. Jan. 1897), Professor Dr. Emil d. R. v. Hagen, hervorragender Physiologe nachweisend in den thierischen Leistungen über thierische Electricität, 858 Professor seines Lehres Johannes Müller als Professor der Physiologie an der Universität Berlin († d. 21. Febr. 1897), Prof. Dr. Eugen Baumann, Direktor der medizinischen Abteilung des chemischen Laboratoriums in Freiburg i. B., bekannt durch seine Arbeiten über die Schwefelkohlenstoff-Verbindung († d. 21. Febr. 1897), Geh. Medizinalrath Dr. v. Solt, Mitglied des Reichsgerichtsraths der Provinz Sachsen († d. 21. Febr. 1897), der ehemalige Leibarg der Kaiserin Augusta Geh. Sanitätsrath Dr. Felten († d. 21. Febr. 1897), als Militärarzt Generalarzt Dr. Dr. R. v. Böttger, 1870-78 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1878-87 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1887-96 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1896-97 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1897-98 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1898-99 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1899-00 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1900-01 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1901-02 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1902-03 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1903-04 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1904-05 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1905-06 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1906-07 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1907-08 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1908-09 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1909-10 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1910-11 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1911-12 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1912-13 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1913-14 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1914-15 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1915-16 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1916-17 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1917-18 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1918-19 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1919-20 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1920-21 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1921-22 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1922-23 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1923-24 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1924-25 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1925-26 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1926-27 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1927-28 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1928-29 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1929-30 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1930-31 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1931-32 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1932-33 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1933-34 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1934-35 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1935-36 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1936-37 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1937-38 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1938-39 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1939-40 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1940-41 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1941-42 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1942-43 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1943-44 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1944-45 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1945-46 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1946-47 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1947-48 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1948-49 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1949-50 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1950-51 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1951-52 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1952-53 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1953-54 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1954-55 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1955-56 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1956-57 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1957-58 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1958-59 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1959-60 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1960-61 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1961-62 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1962-63 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1963-64 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1964-65 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1965-66 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1966-67 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1967-68 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1968-69 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1969-70 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1970-71 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1971-72 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1972-73 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1973-74 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1974-75 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1975-76 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1976-77 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1977-78 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1978-79 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1979-80 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1980-81 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1981-82 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1982-83 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1983-84 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1984-85 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1985-86 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1986-87 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1987-88 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1988-89 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1989-90 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1990-91 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1991-92 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1992-93 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1993-94 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1994-95 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1995-96 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1996-97 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1997-98 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1998-99 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 1999-00 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2000-01 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2001-02 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2002-03 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2003-04 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2004-05 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2005-06 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2006-07 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2007-08 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2008-09 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2009-10 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2010-11 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2011-12 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2012-13 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2013-14 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2014-15 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2015-16 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2016-17 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2017-18 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2018-19 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2019-20 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2020-21 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2021-22 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2022-23 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2023-24 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2024-25 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2025-26 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2026-27 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2027-28 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2028-29 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2029-30 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2030-31 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2031-32 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2032-33 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2033-34 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2034-35 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2035-36 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2036-37 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2037-38 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2038-39 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2039-40 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2040-41 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2041-42 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2042-43 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2043-44 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2044-45 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2045-46 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2046-47 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2047-48 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2048-49 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2049-50 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2050-51 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2051-52 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2052-53 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2053-54 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2054-55 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2055-56 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2056-57 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2057-58 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2058-59 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2059-60 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2060-61 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2061-62 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2062-63 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2063-64 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2064-65 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2065-66 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2066-67 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2067-68 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2068-69 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2069-70 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2070-71 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2071-72 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2072-73 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2073-74 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2074-75 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2075-76 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2076-77 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2077-78 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2078-79 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2079-80 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2080-81 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2081-82 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2082-83 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2083-84 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2084-85 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2085-86 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2086-87 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2087-88 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2088-89 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2089-90 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2090-91 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2091-92 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2092-93 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2093-94 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2094-95 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2095-96 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2096-97 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2097-98 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2098-99 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2099-00 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2100-01 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2101-02 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2102-03 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2103-04 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2104-05 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2105-06 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2106-07 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2107-08 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2108-09 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2109-10 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2110-11 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2111-12 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2112-13 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2113-14 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2114-15 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2115-16 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2116-17 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2117-18 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2118-19 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2119-20 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2120-21 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2121-22 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2122-23 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2123-24 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2124-25 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2125-26 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2126-27 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2127-28 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2128-29 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2129-30 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2130-31 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2131-32 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2132-33 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2133-34 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2134-35 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2135-36 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2136-37 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2137-38 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2138-39 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2139-40 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2140-41 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2141-42 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2142-43 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2143-44 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2144-45 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2145-46 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2146-47 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2147-48 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2148-49 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2149-50 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2150-51 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2151-52 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2152-53 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2153-54 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2154-55 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2155-56 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2156-57 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2157-58 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2158-59 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2159-60 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2160-61 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2161-62 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2162-63 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2163-64 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2164-65 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2165-66 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2166-67 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2167-68 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2168-69 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2169-70 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2170-71 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2171-72 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2172-73 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2173-74 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2174-75 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2175-76 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2176-77 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2177-78 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2178-79 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2179-80 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2180-81 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2181-82 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2182-83 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2183-84 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2184-85 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2185-86 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2186-87 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2187-88 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2188-89 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2189-90 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2190-91 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2191-92 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2192-93 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2193-94 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2194-95 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2195-96 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2196-97 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2197-98 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2198-99 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2199-00 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2200-01 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2201-02 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2202-03 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2203-04 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2204-05 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2205-06 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2206-07 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2207-08 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2208-09 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2209-10 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2210-11 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2211-12 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2212-13 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2213-14 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2214-15 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2215-16 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2216-17 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2217-18 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2218-19 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2219-20 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2220-21 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2221-22 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2222-23 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2223-24 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2224-25 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2225-26 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2226-27 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2227-28 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2228-29 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2229-30 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2230-31 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2231-32 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2232-33 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2233-34 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2234-35 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2235-36 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2236-37 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2237-38 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2238-39 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2239-40 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2240-41 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2241-42 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2242-43 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2243-44 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2244-45 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2245-46 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2246-47 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2247-48 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2248-49 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2249-50 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2250-51 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2251-52 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2252-53 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2253-54 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2254-55 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2255-56 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2256-57 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2257-58 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2258-59 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2259-60 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2260-61 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2261-62 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2262-63 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2263-64 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2264-65 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2265-66 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2266-67 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2267-68 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2268-69 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2269-70 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2270-71 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2271-72 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2272-73 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2273-74 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2274-75 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2275-76 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2276-77 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2277-78 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2278-79 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2279-80 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2280-81 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2281-82 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2282-83 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2283-84 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2284-85 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2285-86 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2286-87 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2287-88 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2288-89 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2289-90 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2290-91 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2291-92 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2292-93 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2293-94 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2294-95 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2295-96 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2296-97 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2297-98 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2298-99 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2299-00 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2300-01 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2301-02 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2302-03 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2303-04 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2304-05 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2305-06 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2306-07 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2307-08 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2308-09 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2309-10 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2310-11 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2311-12 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2312-13 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2313-14 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2314-15 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2315-16 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2316-17 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2317-18 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2318-19 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2319-20 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2320-21 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2321-22 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2322-23 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2323-24 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2324-25 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2325-26 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2326-27 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2327-28 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2328-29 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2329-30 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2330-31 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2331-32 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2332-33 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2333-34 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2334-35 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2335-36 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2336-37 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2337-38 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2338-39 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2339-40 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2340-41 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2341-42 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2342-43 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2343-44 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2344-45 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2345-46 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2346-47 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2347-48 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2348-49 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2349-50 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2350-51 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2351-52 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2352-53 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2353-54 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2354-55 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2355-56 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2356-57 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2357-58 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2358-59 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2359-60 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2360-61 Mitglied des Reichsgerichtsraths in Bonn, 2361-62 Mitglied

Coursnotierungen
 der Berliner Börse vom 30. Dezbr.
 (Ergebnis-Cour.)

Deutsche Fonds und Staatspapiere.

Ausl. 2. B. 4. 40 Zite.	146,50
Ausl. 3. B. 4. 40 Zite.	151,10
Ausl. 4. B. 4. 40 Zite.	107,25
Ausl. 5. B. 4. 40 Zite.	121,10
Ausl. 6. B. 4. 40 Zite.	131,00
Ausl. 7. B. 4. 40 Zite.	129,00
Ausl. 8. B. 4. 40 Zite.	129,00

Gewinn-Prämien-Obligationen.

Berg-Präm. III. A. B.	100,00
Berg-Präm. III. C.	100,00
Berg-Präm. III. D.	100,00
Berg-Präm. III. E.	100,00
Berg-Präm. III. F.	100,00
Berg-Präm. III. G.	100,00
Berg-Präm. III. H.	100,00
Berg-Präm. III. I.	100,00
Berg-Präm. III. J.	100,00

Gewinn-Prämien-Obligationen.

Berg-Präm. III. A. B.	100,00
Berg-Präm. III. C.	100,00
Berg-Präm. III. D.	100,00
Berg-Präm. III. E.	100,00
Berg-Präm. III. F.	100,00
Berg-Präm. III. G.	100,00
Berg-Präm. III. H.	100,00
Berg-Präm. III. I.	100,00
Berg-Präm. III. J.	100,00

Deutsche Hypothekendarlehen.

Präm. Hypothek. III. A.	100,00
Präm. Hypothek. III. B.	100,00
Präm. Hypothek. III. C.	100,00
Präm. Hypothek. III. D.	100,00
Präm. Hypothek. III. E.	100,00
Präm. Hypothek. III. F.	100,00
Präm. Hypothek. III. G.	100,00
Präm. Hypothek. III. H.	100,00
Präm. Hypothek. III. I.	100,00
Präm. Hypothek. III. J.	100,00

Industrie-Aktion

Alteutech. Fabrik	125,00
Alteutech. Fabrik	125,00
Alteutech. Fabrik	125,00
Alteutech. Fabrik	125,00
Alteutech. Fabrik	125,00
Alteutech. Fabrik	125,00
Alteutech. Fabrik	125,00
Alteutech. Fabrik	125,00
Alteutech. Fabrik	125,00

Ausländische Fonds.

Ausl. 1. B. 4. 40 Zite.	128,90
Ausl. 2. B. 4. 40 Zite.	99,90
Ausl. 3. B. 4. 40 Zite.	101,00
Ausl. 4. B. 4. 40 Zite.	94,90
Ausl. 5. B. 4. 40 Zite.	149,10
Ausl. 6. B. 4. 40 Zite.	130,10
Ausl. 7. B. 4. 40 Zite.	102,00
Ausl. 8. B. 4. 40 Zite.	102,00
Ausl. 9. B. 4. 40 Zite.	102,00
Ausl. 10. B. 4. 40 Zite.	102,00

Gewinn-Prämien-Obligationen.

Berg-Präm. III. A. B.	100,00
Berg-Präm. III. C.	100,00
Berg-Präm. III. D.	100,00
Berg-Präm. III. E.	100,00
Berg-Präm. III. F.	100,00
Berg-Präm. III. G.	100,00
Berg-Präm. III. H.	100,00
Berg-Präm. III. I.	100,00
Berg-Präm. III. J.	100,00

Bank-Aktion.

Bank-Aktion	100,00
Bank-Aktion	100,00
Bank-Aktion	100,00
Bank-Aktion	100,00
Bank-Aktion	100,00
Bank-Aktion	100,00
Bank-Aktion	100,00
Bank-Aktion	100,00
Bank-Aktion	100,00

Obligationen industrieller Gesellschaften.

Obligationen	100,00
Obligationen	100,00
Obligationen	100,00
Obligationen	100,00
Obligationen	100,00
Obligationen	100,00
Obligationen	100,00
Obligationen	100,00
Obligationen	100,00

Bergwerks- und Hütten-Aktion.

Bergwerks-Aktion	100,00
Hütten-Aktion	100,00
Bergwerks-Aktion	100,00
Hütten-Aktion	100,00
Bergwerks-Aktion	100,00
Hütten-Aktion	100,00
Bergwerks-Aktion	100,00
Hütten-Aktion	100,00
Bergwerks-Aktion	100,00

Photograph. Apparate
 u. alle Bedarfs-Artikel.

Eigene Fabrik.
 - Billige Preise. -
Max Wergien,
 4 Neuhäuser 4.
 Preisliste kostenlos.

Paul Schauseil & Co.
 Bankgeschäft
 Halle a. S.
 Leipzigerstr. 10.
Einlösung von Coupons
 An- u. Verkauf von Wertpapieren
 Annahme und Verzinsung von Baarzinlagen.
 Verkaufsstelle von Pfandbriefen der
 Preussischen Hypotheken-Actien-Bank
 Deutschen Hypothekendarlehen-Bank
 Gothaer Grundcreditbank
 Sächsischen Bodencredit-Anstalt
 Hamburger Hypothekendarlehen-Bank
 Rheinischen Hypothekendarlehen-Bank.
 [4507]

Rhein- und Mosel-Weine,
 Roth- u. Süd-Weine,
 Arac, Cognac, Rum,
 sowie **Punsch-Extrakte**
 in allen Preislagen.
 Feinste Tafel-Liköre.
 Spezialität:
Hallonen-Tropfchen
 D. R. M. S. N. 16347.
P. Fr. Ledder, Reilstrasse 1.

Conditorei Hermann Pfautsch,
 Große Steinstraße 7
 empfiehlt
Pfann- u. Spritzkuchen.
Düsseldorfer Punsch-Essenzen
 (Burgunder, Ananas u. Kaiser-Punsch)
 von Fr. Nienhaus Nachf.,
ff. Schwedischen Funsch
 (kalt zu trinken)
 von J. Cederlunds Söner, Stockholm.
 echte in- und ausländische Liqueure
 der besten Marken in reicher Auswahl,
feinst. Jamaica-Rum, Arac de Soa,
 vorzüglichsten echten alten Cognac
 empfiehlt
A. Krantz Nachf.,
 Gr. Steinstrasse 11.
 [4621]

Nutzholzauktion.
 Am 4. Januar, Vorm. 9½ Uhr
 sollen im hiesigen Kreisamt, ca. 300 Mtr.
 vom Bahnhof Burgartem, nach-
 folgende Holz aus dem desgl.
 Grundstück meistbietend an 23
 Stelle verkauft werden: 3 stark Eichen,
 4 Erlen, 4 Eichen, 2 stark Ahorne,
 3 Haseln, 3 Schwarznüssen, ca. 40 jebr
 stark ferne Eichen - zu Houtnichols
 gerechnet - 60 starke Eichen, 30 mittel-
 starke und 10 schwache Eichen, ferner eine
 größere Partie Eichen, Eichen, Ahornen,
 Birken, Weibhuden u. Eichen-Stangen -
 Stämme von 10 - 15 m Eichen-Hölzern,
 60 m Eichen-Pantofelhölz, 30 m
 Stämme;
 ferner am 5. Januar, Vorm. 9½ Uhr
 im Forstort Weidling
 ca. 300 Stück starke Eichen- u. Baum-
 hölmer besonders feinstärkiger Qualität,
 20 Eichenhölzer, 20 Eichenhölzer u. 10
 im Glattholz.
 Burgartem, Station der Berlin-
 Anhalter Bahn.
 Die Forstverwaltung.

Ein Gut,
 welches bis 15. März in Pacht ist, bis in
 gesungen, als alter, kamfer, altemein-
 der Mann zu verkaufen. - Es enthält
 80 Mtr. Acker, 20 Mtr. Wiese, 80 Mtr.
 Pflanz, 2 Karpen-Teich, 2 alte Weizen-
 acker, alles in einem Hof, aufstehend
 an die Gegend, liegt mitten im Dorf,
 alles im besten Zustande. 2 höchstes
 Wohnhaus mit 7 Stuben und Küche,
 ein gewölbter Kuchentisch zu 20 Kubm.
 Forderung 50 000 Mtr. Anzahlung nach
 Belieben.
 Eigenrobb b. Zörgau a. d. Elbe.
Bastian.
 [4691]

Laden
 Gr. Ulrichstr. 36 per 1. April 1897 zu vermieten.
 Näheres im Contor auf dem Hofe.

Die an den Herrn Prof. Dr. Hollander vermiethete
herrschaftl. 2 Etage des Hauses Marktplatz 11,
 entf. 8 Wohnräume nach vorn, nebst entsprechenden Hinter- u. Wirtschaft-
 räumen, Boden und Kellerlage, ist zum 1. April 1897 für 2 1/2 RM. ander-
 weit zu vermieten. Näb. beim Hausverwalter Herrn Koch, dat. 4. Zt. 1947

Pferde-Verkauf.
 6 gute, schwere, belgische
Alterspferde,
 2 ältere
Wagenpferde
 stehen wegen Nachsuch preiswerth zum
 Verkauf.
 Kallenmarkt b. Nauendorf (Galle-Gönnern).
Hube.

Am Montag ab
 stehen große u. kleine
Futterhäweine
 zum Verkauf, ebenso fette Landhäweine
 bei
C. Birke, Siebigenstein,
 Brunnenstr. 65. Fernspr. 786.
Ferkeln,
 große englische Rasse, verkauft
 Rittergut Quets.
Getrocknete Rübenschnitzel,
Getrocknete Biertreber,
 sowie sämtliche andere Kraftfuttermittel
 Gebr. Mooshaake, Halberstadt. [9050]

Weizen- und Roggenstroh
 sowie Kleehen
 liefert fuhrweise und in größeren
 Partieen
Gut Buscheshof,
 an der Werleburgerstraße.

Frische Rübenschnitzel,
Trockenschnitzel,
 liefert frisch fadefrei aller Qualitäten
 Ernst Rammelberg,
Magdeburg. [3645]

Frische Rübenschnitzel,
 Abnahme bis Mitte Januar, hat ab-
 gegeben
Zuckerfabrik Gröbers. [4632]

Anthracitkohlen
 hält stets am Lager und liefert
 jedes Quantum
Hugo Messing,
 Georgstr. 3.
 Mit 1 Belage.

C. L. Blau's
Frucht-Conserven-Fabrik.
 Gegr. 1843. Telephon 117. Gegr. 1843.
Ananas
 zu Bowlen vorzüglichster
 Qualität in 3 Grössen.
 Grösse I M. 3. - Grösse II M. 1.50. Grösse III M. 1.00.
 [4621]

magere Ochsen
 sind billig zu verkaufen.
 Rittergut Neuhau
 b. Waupisch (Telzig).



Neujahrsgruß.

Aus Mitternacht beginnt zu tagen
Des neuen Jahres Morgenlicht. —
So gilt's denn wiederum zu wagen
Des Lebens Gang, — wen hangt es nicht
Im Rückblick der Vergangenheit,
Im Ausblick auf die künft'ge Zeit? —

Doch nur getroßt! Es durst' geschehen
Bisher noch nichts aus Zufall nur;
So weit wir rückwärts mögen sehen,
Erkennen wir des Ew'gen Spur
Im Glanz der Weisheit und der Macht,
Die Alles noch zurechtgebracht.

Ob auch, im Dunkel noch verborgen,
Der Weg der Zukunft ganz verhält,
Nichts helfen alle Menschenorgen, —
Es ist ja Einer, der sie stillt
In seiner Liebe Gnadenschein,
Ihm soll das Jahr geheiligt sein.

Und du, o Volk des neuen Bundes,
Erkenne neu Dein wahres Heil;
Mit frohem Aufstun Deines Mundes
Bekem' es auch; das beste Theil,
Das Vatererbe hoch und hehr,
Bewahre treu zu Gottes Ehr'!

So schlaget ein für's neue Leben,
Mit ernstem Sinn und fester Hand
Zu geben, was uns ist gegeben,
Für Gottes Reich und Vaterland,
Im Streit der Tage früh und spat
Mit Friedensgruß die Friedensthat!

v. W.

Nachdruck verboten.

Absinth.

Roman von M. Corelli.

5) Aus dem Englischen von Adele Berger.

Sie zog einen bequemen Stuhl an den Tisch heran, ließ sich niedersehen, während sie den Thee bereitete, und sah ihr mit von Liebe und Bewunderung fast geblendeten Augen zu, wie sie wie eine Sphide im Zimmer umherschwebte.

„Man hat mir gestern gesagt, daß Du krank warst, Pauline,“ sagte ich plötzlich, „daß Du geweint hast, daß Du unglücklich warst. Ist das wahr?“

Sie sah lachend auf.

„Zawohl,“ antwortete sie mit einer komischen, persiflirenden Miene. „Fast wäre ich auf dem Ocean meiner Thränen weggeschwommen! Das war eine Geschlucke und Geschlucke! Ich habe sicherlich noch jetzt eine rothe Nase, nicht wahr?“

Sie kniete neben mir nieder und hielt mir übermüthig ihr Gesicht hin. Ich küßte es und meinte, sie hätte nie schöner ausgesehen, worauf sie aufsprang und sittsam knickte.

„Das freut mich, daß ich noch hübsch bin,“ sagte sie, dann zog plötzlich ein Schatten über ihre Stirn. „Wie furchtbar muß es sein, häßlich zu werden, Gaston, mager und alt, mit grohen, schwarzen Ringen um die Augen wie Brillen, und so müde, so müde, daß die Füße Einen kaum tragen! Neulich sah ich eine solche Frau — sie saß auf einer Bank im Bois, ganz allein — niemand kümmerte sich um sie. In ihren Augen stand Verzweiflung, nur Verzweiflung — das Herz that mir um sie weh!“

„Aber Du darfst an solche Dinge nicht denken, mein Es,“ sagte ich, ihre Hand ergreifend und an mich ziehend. „In Paris und allen großen Städten giebt es viele solche traurige Bilder, aber Du darfst nicht bei ihnen weilen. Und was das Häßlichwerden betrifft,“ ich lachte, „davor brauchst Du Dich nicht zu fürchten! Du wirst mit jedem Tage schöner!“

„Meinst Du?“ fragte sie kokett. „Das ist recht, das freut mich, denn ich möchte gern schön sein.“

„Du bist schön!“

„Nicht so schön wie ich sein möchte,“ murmelte sie sinnend. „Es giebt Menschen, selbst Männer, die eine unvergleichliche Schönheit besitzen — unübertrefflich wie die Schönheit der gemißelten Halbgötter und . . .“ Sie hielt inne, raffte sich dann leicht zusammenfahrend auf und fuhr munterer fort. „Komm, Gaston, laß uns Thee trinken und zwischen jedem Schluck ein bißchen verleunden. Da ist Deine Tasse, da meine; wer wollen wir verlästern?“

Ich lachte, sie sah so hübsch und übermüthig aus.

„Wart ein wenig,“ jaagte ich. „Du hast mir noch nicht gestanden, warum Du gestern so viel geweint hast. Du gestehst doch zu, daß Du geweint hast — — — nun, und die Ursache?“

Sie zuckte die Achseln.

„Ich weiß es nicht! Es war sehr angenehm, es that mir wohl.“

„Das Weinen?“ rief ich amüßert.

„Ja,“ antwortete sie. „Weißt Du, etwas war in meinem Herzen, etwas Seltsames wie ein Vogel, der gern weit weggeflogen wäre . . . aber es war gefangen und so flatterte es und quälte mich . . . aber als die Thränen kamen, war es ganz still.“

Und jetzt bleibt es ganz still. Ich glaube nicht, daß es noch einmal wird singen oder wegfiegen wollen!"

Ein sonderbarer Ton in diesen Worten machte mich ganz betroffen. Ich setzte meine noch unberührte Tasse nieder und drehte die Hand aus.

"Komm her, Pauline!"

Sie kam gehorsam heran.

Ich setzte sie wie ein kleines Kind auf meine Kniee und blickte ernsthaft in ihr Gesicht.

"Sag mir, mein Kind," sprach ich zärtlich, "quält Dich etwas? Hast Du einen Kummer, den Du vor Jedem verbirgst? Und wenn das der Fall ist, kannst Du ihn mir nicht anvertrauen? Du weißt, wie treu und innig ich Dich liebe, Du weißt, daß ich Alles für Dich thun würde. . . . Gib mir die schwierigste Aufgabe, und ich werde trachten, sie auszuführen! Mein ganzes Leben gehört Dir, mein Lieb, willst Du mir da nicht Deinen Kummer mittheilen — wenn Du einen hast — und mich ihn nicht nur theilen, sondern Dir ganz abnehmen lassen?"

Sie erwiderte offen meinen forschenden Blick, ihr Athem ging wohl rascher als gewöhnlich, sonst aber gab sie kein Zeichen von Unruhe.

"Ich habe keinen Kummer, Gaston," sagte sie mit leiser, ein wenig bebender Stimme, "wenigstens keinen, den ich in Worte kleiden könnte. Vielleicht . . . bin ich etwas ermüdet und . . . mir fehlt Heloise."

"Ist das Dein Kummer?" lachte ich. "Aber was wirst Du Heloise anfangen, wenn Du verheirathet bist?"

"Ich . . . ich weiß nicht!" stammelte sie. "Dann werde ich Dich haben!" Ich küßte sie. "Du bist sehr, sehr gut zu mir, Gaston, und ich verspreche Dir . . ."

"Was?"

Sie zögerte einen Moment. "Ich verspreche Dir, daß ich es Dir erzählen werde, wenn ich wieder traurig bin . . . ja ich werde Dir Alles erzählen . . . und Du wirst gut und sanft zu mir sein und mich trösten, nicht wahr?"

"Ja, mein Liebling, mein Engel," sagte ich, liebevoll ihr schönes Haar streichelnd. "Wer sollte Dich im Kummer trösten, wenn nicht ich? Ich werde auf Heloise ganz eifersüchtig sein, wenn sie wirklich den größten Theil Deines Vertrauens haben wird."

"Aber sie wird ihn nicht haben," rief Pauline plötzlich. "Ich könnte ihr nie einen furchtbaren Kummer erzählen!"

Ich lachte. "Hoffen wir, daß Du einen furchtbaren Kummer nie kennen lernen wirst," fügte ich ernst hinzu. "Warum aber könntest Du ihn Heloise nicht erzählen?"

Sie jamm ein wenig nach und antwortete dann leise und nachdenklich: "Weil sie so gut und groß ist und in jeder Beziehung so hoch über mir steht. Du lächelst ungläubig, Gaston, aber Du kennst sie nicht! Heloise ist göttlich gut, ihre Güte kommt mir ganz unirdisch vor. Ich habe sie manchmal beim Beten beobachtet . . . es ist wunderbar, wie rein und engelhaft ihr Gesicht aussieht . . . und ihre schönen geschlossenen Lider wie geschlossene Muscheln . . . und sie hat so lange Wimpern, Gaston, viel längere als ich . . . Sie ist in allem so gut, daß ich nie den Muth haben würde, ihr zu sagen, daß . . . ich schlecht war!"

Sie schlug die Augen nieder, und eine heiße Röthe zog über ihre Wangen.

"Aber Du warst doch nicht schlecht, Kind!" rief ich etwas oerblickt. "Du könntest nicht schlecht sein, selbst wenn Du wolltest!"

"Meinst Du?" gab sie leise zurück, mich wieder anblickend, und ich bemerkte, daß sie jetzt so bleich war, wie vorher roth. "Lieber Gaston, Du hast mich so lieb und bist immer so gut zu mir! — Ich danke Dir!"

Niederkauend legte sie eine Sekunde lang den Kopf an meine Brust — dann sprang sie wieder auf, warf ihre reichen Haare zurück und schalt mich lachend, weil ich nicht Thee trank.

"Er ist schon kalt, ich werde Dir frischen eingießen," sagte sie, ihren Worten die That folgen lassend. "Laß uns jetzt von angenehmeren Dingen reden, Gaston! Es war sehr dumm von mir, so viel zu weinen — Du mußt es vergessen — denn heute bin ich ganz wohl und lustig und . . . und . . . o, laß uns glücklich sein, so lange es geht!"

Darauf setzte sie sich mir gegenüber und begann in ihrer alten, lustigen Weise über allerlei zu plaudern, über ihre Eltern, die Porzellangegenstände, welche "Mama" seit kurzem ihrem Troussseau hinzugefügt, und mit weiblichem Takt wußte sie mich

derart mit ihrer Lebhaftigkeit zu bezaubern, daß ich ganz ihre gestrige Traurigkeit vergaß. Ehe ich sie jedoch verließ, machte mich ein unliebsamer Zwischenfall wieder ganz verstört. Gerade als ich im Begriffe war, von ihr Abschied zu nehmen, denn meine Arbeit erlaubte mir keine längere Muße, spielte ich nochmals auf ihre gestrige schlechte Stimmung an und sagte: "Du bist jetzt so lustig, Pauline, daß Du auch unsern Freund Guidel in bessere Laune zaubern mußt, wenn Du ihn nächstens siehst. Er scheint ja ganz melancholisch zu sein! Komisch, gestern, als Du traurig warst, war er bei mir und in ganz verzweifelter Stimmung. Ich dachte wirklich, daß er krank sei" . . . Pauline war eben im Begriff, eine Blume in mein Knopfloch zu befestigen, aber sie ließ sie fallen und bückte sich, sie vom Boden aufzuheben . . . so stark, daß ich ihn nach Hause begleiten wollte, aber er versicherte mir, es sei nur eine maladie de tristesse. Mir scheint, er will gar nicht Priester werden" . . . Pauline hatte die Blume gefunden und steckte sie mit so zitternden Fingern in das Knopfloch, daß ich erschrad. "Du schauerst ja, Kind! Ist Dir kalt?"

"Ein bißchen," murmelte sie. "Ich — — ich — —" die Worte erstarrten auf ihren Lippen, und mit einer hilflosen, schwanfenden Bewegung fiel sie mir ohnmächtig vor die Füße.

Außer mir vor Entsetzen fing ich sie in meinen Armen auf und klingelte wie rasend. Die Gräfin von Charmilles, stürzte herein, ich legte, ihren raschen Befehlen Folge leistend, die arme Kleine auf das Sopha und sah in starrer Angst zu, während ihre Mutter ihr die Schläfen und Hände mit Eau de Cologne wusch.

"Sie ist bereits einmal ohnmächtig geworden," sagte die Gräfin mit leiser Stimme. "Erwidert nicht, Gaston, sie wird gleich wieder zu sich kommen. Hast Du sie gefragt — —?" Ich nickte bejahend. Meine Augen konnten sich von dem reizenden Gesichtchen nicht losreißen, das so blaß und still in den Sophasesseln lag.

"Und hat sie etwas geantwortet?"

"Nein," seufzte ich, "nichts, als daß sie ganz glücklich und ganz wohl sei und daß ihr gar nichts fehle. Sie verspricht es mir gleich zu sagen, sobald sie wieder traurig würde."

Ein Ausdruck sichtlich Erleichterung erhellte die sorgenvolle Gesicht der Mutter.

"Das ist gut!" sagte sie sanft. "Ich freue mich, daß sie das versprochen hat. Was dieses keine Unwohlsein betrifft, so messe ich ihm gar keine Bedeutung zu, denn junge und empfindliche Mädchen werden oft in dieser Weise von Ohnmachten befallen. Da . . . es ist ihr schon besser . . . sie sieht Dich an!"

In der That hatten sich die schönen blauen Augen, die mir den Himmel bedeuteten, geöffnet und waren groß auf mich gerichtet. Ich beugte mich zärtlich über sie.

"Bist Du's, Gaston?" fragte sie schwach.

Statt aller Antwort küßte ich sie.

"Ich danke Dir," flüsterte sie. "Aber Du wirst jetzt weggehen, nicht wahr? Mamma wird Licht auf mich geben. Mein Kopf schmerzt, aber das hat nichts zu bedeuten." Sie lächelte und die Farbe kehrte wieder in ihre Wangen zurück. "Auf Wiedersehen, Gaston! Küsse mich noch einmal, es tröstet mich, daß Du so gut und treu bist!"

Nur Gott weiß, mit welcher ehrfürchtiger Zärtlichkeit ich meine Lippen auf die ihren drückte — ich ahnte nicht, daß es zum letzten Male war! Sie schloß wieder die Augen, und die Gräfin tröstete mich zu, daß sie nun wahrscheinlich einschlummern und den letzten Rest ihrer Schwäche forschlafen würde. Auf den Zehenspitzen schlich ich aus dem Zimmer und hatte wenige Minuten darauf das Haus verlassen. Einmal wieder im Freien, wurde ich jedoch von der heftigsten Angst ergriffen, Alles schien untergegangen und die Dämmerung rückte heran, aber nie noch war mir ein Abend so traurig erschienen. Mechanisch, über die Ohnmacht Paulinens grübelnd, ging ich heim und übertrieb sie in meinen Gedanken so sehr, daß sie mir zuletzt als ein Symptom des Todes erschien. Ich arbeitete mich in eine so düstere Stimmung hinein, daß mir selbst die Bäume mit ihrem jungen Grün und pläzenden Knospen wie die Bäume in einem Kirchhof vorkamen, die auch so herzlich fröhlich aussehen, wenn es Frühling ist, ohne sich um die Todten zu ihren Füßen zu kümmern. Fast wäre ich gegen Sion Guidel angerannt, der aus der entgegengesetzten Richtung kam. Er faßte mich hastig an der Hand.

„Wohin gehen Sie, Beauvais? Sie sehen aus, als taumelten Sie im Traum daher!“

„Ich erzwan ein Lächeln. „Das wäre leicht möglich, Gräfin! Pauline ist sehr krank, sie fiel mir heute ohnmächtig vor die Füße!“

Er drehte sich jäh um, als hätte er plötzlich einen Bekannten bemerkt, dann entschuldigte er sich hastig.

„Ich glaubte, es sei mein alter Chirurgenmeister,“ sagte er in leichtem Tone. „Ich lasse ihm oft aus Mitleid einen übrigen Sou zukommen. Fräulein von Charmilles hatte eine Ohnmacht, sagen Sie? Nun, das ist doch kein bedenkliches Symptom!“

Ich fand, daß er die Sache höchst gleichgültig aufnahm und jagte es ihm etwas geärgert. Er lachte.

„Mein Lieber, ich will Sie heute ebenso wenig in Ihrer schlechten Laune bestärken, wie Sie mich in meiner gestrigen. Sie sind wie alle Liebenden geneigt, das geringste Unwohlsein der geliebten Person zu übertreiben.“

(Fortsetzung folgt.)

(Nachdruck verboten.)

Schuldig.

46) Roman aus dem Englischen von Frank Barrett.

(Schluß.)

Es sollte nicht so kommen. Die Männer, welche Valentin gefolgt waren, kannten die Gefahr, welche ihn außerhalb der Thür erwartete, und zogen ihn mit kräftigen Händen zurück.

Valentin war gerettet, nicht so Dorothea. Ein Schwindel erfaßte sie, das Zimmer drehte sich um sie, es schwamm ihr schwarz vor den Augen. Sie schwankte, taumelte und stürzte bewußtlos zusammen.

Valentin fing sie mit kräftigen Armen auf und trug die Gerettete ins Innere des Zimmers.

Sechshunddreißigstes Kapitel.

Als Dorothea erwachte, fiel ihr Blick auf Mr. Schlobach.

„Es ist Alles in Ordnung,“ rief er mit leuchtendem Antlitz, sie ist zu sich gekommen.“

Dann hob sie den Blick und sah ihren geliebten Gatten, der sie in den Armen hielt. Sie schlang die Arme um seinen Hals, das Gesicht an seiner Brust bergend.

„Valentin, mein lieber Mann, mein Valentin!“ rief sie. In ihrem Jubel, ihn lebend vor sich zu sehen, vergaß sie, daß sie nicht seine Frau war.

Er hob ihr Antlitz und wollte es küssen, sie aber wendete das Haupt, beschämt darüber, daß sie seinen Tod hatte herbeiführen wollen.

„Nein, nein,“ wehrte sie, „ich bin nicht werth, daß Du mich küssest, ich habe ihm die Waffe in die Hand gedrückt, damit er Dich tödte. Der Schuß, der auf Dein Herz gezielt war, rührte von mir her. O, das war furchtbar von mir, Du kannst es mir nicht verzeihen.“

„Er hat keinen Schuß auf mich abgefeuert, Doris, ich weiß gar nichts davon,“ antwortete Valentin. „Er wußte mein Herz auf andere Weise zu treffen. Die Depesche, die Dich nach Chislehurst berief, stammte von ihm, er hat Dich betrogen, um Dich anzulocken, und als er Dich in seiner Gewalt hatte, hatte er die Kühnheit, Dich mir zu entreißen, mein Liebling.“

Er beugte sich zu ihr nieder und küßte sie trotz ihres Widerstrebens. Sie wollte es nicht dulden, denn jetzt erwachte in ihr die Erinnerung an die ihr zugefügte Schmach.

Sie entwand sich seiner Umarmung und schritt zu Mr. Schlobach, an dessen Seite sie stehen blieb, als suchte sie seinen Schutz. Sie betrachtete Valentin eine Weile stillschweigend und mit kummervollem Blick.

„Ach, dachte sie, ist es denn möglich, daß ein Mann, aus dessen Zügen Edelmut und Hochherzigkeit spricht, so niedrig handeln kann?“

„Gottlob, daß mein verbrecherischer Wunsch nicht in Erfüllung ging,“ kam es mit bebender Stimme über ihre bleichen Lippen. „Ich bin glücklich, daß Du lebst, Valentin, in meinem Herzen regt sich kein Rachegefühl mehr, aber zwischen uns ist es aus.“

Sie wendete sich zu dem lieben, alten Herrn.

Sie wissen Alles und werden mir verzeihen. In Ihrer Gesellschaft will ich bleiben und mit Ihnen fortziehen, weit fort

aber nicht nach Faulcondale, sondern irgendwohin, wo man mich nicht kennt.“

„Bei mir darfst Du nicht bleiben, wir gehen nicht zusammen über diese Schwelle,“ rief der Professor in strengem Tone, obgleich die Thränen in seinen Augen seinen Worten widerstrichen. Bis Du Valentins Verzeihung erhalten hast, spreche ich keine Silbe mit Dir, hörst Du, keine Silbe mehr.“

In seiner Erregung konnte er kaum diese Worte über seine Lippen bringen.

„Was sprechen Sie denn, mein Freund, was muß ich glauben?“ rief Dorothea verwundert.

„Alles Andere, nur nicht die Lügen, welche der elende Schurke, genannt Coerleigh, Dir eingeflüstert hat.“

„Nicht an Dir ist es, um Verzeihung zu bitten“, nahm Valentin das Wort. „Jede Frau hätte an Deiner Stelle, nach dem was Du gehört und gesehen hast, daselbe gethan, was Du thatest. An mir ist es, Dich aufzuklären und Dich um Verzeihung zu bitten, daß ich es an Vertrauen zu Dir fehlen ließ.“

„Ach, hier giebt es keine Aufklärung,“ rief schmerzlich Dorothea, „ich sah Dich an der Seite eines schönen Weibes sitzen, Du nanntest sie Deine Frau, als solche war sie im Kreise der Gäste anerkannt; mir aber wehrte die Dienerschaft den Eintritt, mir wies der Portier die Thür.“

„Ich weiß, was sich in jener Nacht in Chislehurst zutrug,“ sagte Valentin. „Ich habe es leider zu spät erfahren. Der Portier legte nachträglich ein Geständniß ab, daß er von Coerleigh bestochen worden war, um Dich irre zu führen.“

„Aber die Dame...“

„Die Dame, die Du an meinem Tische sahest und die die Rolle meiner Gattin spielte, war meine Schwester —“

„Mrs. Norman?“

„Mrs. Norman. Um ihrem Gatten zu entriemen, flüchtete sie nach Chislehurst, wo sie am Vorabend unserer Rückkehr eintraf und sich für meine Frau ausgab. Aus Rücksicht für sie mußte ich diese Täuschung aufrechterhalten, und zwar um so nachrücklicher, als ihr Mann ihr in der Nachbarschaft auflauerte.“

Ich hielt es damals für das Klügste, Dir das Geheimniß zu verschweigen, weil ich an mein Versprechen meiner Mutter gegenüber gebunden war, Niemandem die Thatsache zu eröffnen, daß Edith ihre Tochter war. Doris, bedarf es noch eines Wortes?“

Er breitete seine Arme aus und sie warf sich ausschluhend an seine Brust. Zerküßt, beschämt, wagte sie nicht, zu ihm aufzublicken, und weinte laut.

„Nun sprich, ich will es aus Deinem süßen Munde hören, hast Du mir verziehen?“ bat er, ihr gekennetes Köpchen emporhebend und sie auf Mund und Augen küssend.

„Habe ich Dir denn etwas zu verzeihen?“ sagte sie mit einem liebevollen Blick. „Ich hätte volles Vertrauen zu Du haben und mich danach verhalten sollen. Aber meine Eifersucht, diese unglückselige Leidenschaft, hat mich so elend gemacht! Mein Gott, wenn ich denke, daß ich auf Edith, auf Deine Schwester, eifersüchtig war! Wie thöricht das doch von mir war.“

Und ihr Weinen ging in ein silberhelles Lachen über.

„Ich habe der armen, unglücklichen Frau unrecht gethan,“ sagte Dorothea nach einer Weile, ernster werdend. „Ich möchte ihr Abbitte leisten. Wo ist sie denn jetzt? Schwebt sie denn noch immer in Gefahr? Was ist aus ihrem Manne, Dr. Norman, geworden?“

„Du kennst sein Schicksal. Dr. Norman und Mr. Coerleigh, waren dieselbe Person.“

„Mein Gott,“ rief Dorothea überrascht und erschreckt zugleich, „ist das möglich! O, welch ein Schurke war er! Ich zittere bei dem Gedanken an das Unheil, dem er mich entgegen-treiben wollte; er legte mir einen Plan, als Missionärin mich in Amerika niederzulassen. Die Vorkehrung hielt mich davon zurück, mit ihm gemeinsame Sache zu machen. Ich verabschiedete ihn.“

„Armes Herz, wie hat er Dich gequält!“ bedauerte Valentin.

„Aber welcher Grund mochte ihn bewogen haben, ein so gefährliches Wagniß zu unternehmen?“ fragte Dorothea verwundert.

„Ich hätte aus Liebe zu Dir noch viel mehr gewagt,“ versicherte Valentin.

„Es war nicht die Liebe zu Dir, die ihm den Muth dazu einflößte,“ bemerkte Mr. Schlobach. „Wer einer so großen, all-

Hindernisse überwältigenden Leidenschaft fähig ist, muß anders geartet sein. Was er liebte, das war sein Vermögen, und kein Mensch fühlte sich so sehr zu fremdem Gelde hingezogen, wie er."

In diesem Augenblick trat Thomas Kraik in athemloser Erregung und Hast ins Zimmer und flüsterte Valentin, der ihm entgegenkam, zu:

"Er ist todt, Sir, unten im Hof liegt er und regt sich nicht mehr. Er hält ein Papier in der starren Hand, das mit dem Namen der Mrs. Bromley unterzeichnet ist. Die Polizei gestattet mir nicht, es an mich zu nehmen."

Das Papier, welches Mr. Everleigh Dorothea zur Unterschrift vorgelegt hatte, war der aus der Villa Mara gestohlene Brief von Mr. Howard, welcher die junge Frau dazu bevollmächtigte, die Summe von einer Viertelmillion Pfund Sterling zu ihren Gunsten einzulassen.

Valentin nebst Mrs. Bromley und Mr. Schlobach blieben noch in Brüssel, bis die Polizei nach Aufnahme des Thatbestandes die Untersuchungen bezüglich des Motives von Doktor Normans Sturz und Tod beendet hatte und Dorothea den Brief ihres Vaters übergab, wo so viel Unheil gestiftet und Doktor Norman zu einem so furchtbaren Ende getrieben hatte.

Die junge Frau vergaß in ihrem großen Glück nicht die beiden Arbeiterinnen, die ihr im Glend hilfreich zur Seite gestanden, und gab ihnen die Mittel, ein eigenes Geschäft zu gründen.

Das junge Paar und dessen Begleiter, Mr. Schlobach, wurden in Dover von Edith und Dr. Bullen erwartet.

Letzterer war, von Valentin telegraphisch befragt, ob Dorothea sich vielleicht in der Villa Mara aufhalte, zum Zwecke weiterer Nachforschungen nach London geeilt. Als Valentin abreiste, blieb er zu Ediths Schutze in Ghislehurst.

Thomas Kraik hatte den Portier zu einem Geständniß gezwungen. Er war es, der durch seine Gewandtheit und seine richtige Kombination Dr. Norman und Dorothea auf die Spur kam und sie in Brüssel einholte. Er war es, der Dorothea am Abend auf der Straße ansprach, und den die junge Frau an Valentins Seite auf dem Plage gesehen hatte.

Valentin bestimmte ihm in Anerkennung seiner Dienste und seiner Bemühungen eine jährliche Leibrente, die es ihm ermöglichte, ein behagliches Leben auf dem Lande zu führen, und da er eine große Vorliebe für das Landleben hatte, so zog er sich alsbald in die schöne Gegend zurück, wo er so vielfache Proben seiner regen Thätigkeit und seines spekulativen Geistes abgelegt hatte.

Dorothea erwartete, daß er Nimy heirathen würde, die ihm geistig ebenbürtig war und für die er eine geheime Schwäche zu haben schien. Auf eine diesbezügliche Anspielung der jungen Frau antwortete er jedoch:

"Zwei gleiche Pole stoßen sich ab, da führe ich doch lieber Eliza heim, das gute, rothwangige Mädchen, das bei Ihnen in Faulcondale diente. Diese liebt mich wirklich und diese paßt besser für mich."

Mr. Schlobach schlug seine Residenz in Ghislehurst auf, dem Wohnsitz des jungen Paares, und es vergeht kein Tag, an dem sie sich nicht sehen.

In Ghislehurst fand Edith Gelegenheit, ihren Verehrer und Freier aus der Mädchenseit, Mr. Bob Schrubley, wiederzusehen. Dieser, ein thatkräftiger, hübscher, junger Mann, welcher seiner angebeteten Edith treue Liebe bewahrt hatte, fand dieselbe endlich belohnt und wurde das, was er ohne Dr. Normans Dazwischen-treten längst gewesen wäre — Ediths Gatte.

Was Dr. Norman an der unglücklichen Frau verbrochen, das machte Bob wieder gut. Edith ist jetzt froh und heiter und hat in ihrer glücklichen Ehe Ersatz für die böse Vergangenheit gefunden, die sie aus ihrem Gedächtniß bannte.

Dr. Bullen ist aus Orwell nach Kent, in die Nähe von Ghislehurst, gezogen und steht in regem Verkehr mit seinen guten Freunden aus Faulcondale und Beachamp Noat.

Er sonnt sich an ihrem Glück und besonders an jenem Dorotheas und Valentins, an deren Ehegimmel sich nicht das kleinste Wölkchen zeigt und deren drei Kinder ihnen wahre Freuden bereiten.

Allerlei.

Gelungene Heberziehung. Aus Fritz Reuters „Unterhaltungsblatt für beide Mecklenburg und Pommern“ erzählt Dr. A. Römer

Erantwort. Redakteur: Dr. Walter Gebensleben. Rotationsdruck und Verlag von Otto T. Hiele, Halle (Saale), Verlagsort. 87.

in einer Neuausgabe (Mayer u. Müller, Berlin) neben anderen folgende Anekdote: Der am Gründonnerstag 1809 im Fürstenthum Hageburg verstorbene Pastor primarius daselbst, Friedrich Justus Gottlieb Riemann, war in seinen früheren Jahren Kantor und danach Konrektor der Domschule zu Schwerin, von wo er als Rektor an die Domschule auf dem Domhose bei Hageburg berufen wurde. Sein stark sprudelnder Humor verleitete ihn leicht, nach einer damals häufigen Sitte der Schulmänner faulen und unnützen Schülern Spitznamen zu geben, die meistens sehr treffend waren. Dies traf auch um das Jahr 1789 in Schwerin zwei seiner Schüler, deren Eltern in dem zwei Meilen von da entfernten Städtchen Gadebusch wohnten. Sie pflegten Sonnabends, getrieben von der Sehnsucht nach den fleischschönen Leggyten, sofort nach dem Schluß des Unterrichts eilenen Fußes nach Hause zu wandern und schlürften dann gern alle Freuden desjenigen Tages aus, von welchem Hebel in seinem allerliebsten Nächstel jagt:

Es kommt mir singend ein Knabe gegangen,
Mit Bug und klingenden Glocken umhangen,
Spricht: Müßiggang ist mir Pflicht.
Und was mir die Brüder mit Sparen und Darben,
Mit Fleiß und Müß' und Arbeit erwarben,
Verzehrt' ich in ledernem Trank und Gericht u. s. w.

Kein Wunder, daß sie dann oft, als hätten sie aus der Letzter Strom seliges Vergessen aller ihrer Uebel, aller Qual getrunken, der Rückkehr in die ersten Klostermauern am Schweriner Dome zu spät gedachten und erst ausbrachen, wenn die rosenfingerige Morgenröthe des Montags längst schon dem Helios Platz gemacht hatte, wovon die Besäumung der ersten Schulstunden die nothwendige Folge war. Wenn sie dann auf ihre Plätze schlichen, rief ihnen der Konrektor zu: „Sind die Landläufer von Gadebusch schon wieder zu spät gekommen?“ Natürlich wurden sie bald von ihren Mitschülern nur die Landläufer von Gadebusch genannt. Nun kam einst in einer lateinischen Stunde beim Uebersetzen des Livius das 23. Kapitel im 28. Buche an die Reihe; dort heißt es in der Mitte: per eos dios peragusae Gadibus venerunt etc. (Zu Deutsch: In diesen Tagen kamen Ueberläufer von Gades, das ist Kadix.) Der Primaner Köper, der als Präpositus zu Dobetan gestorben ist, übersekte schlankweg: „In diesen Tagen kamen auch die Landläufer von Gadebusch.“

Die Ungeschicklichkeit eines französischen Generals. Viel besprochen wird ein Vorfall, der sich bei der Jaren-Revue in Chalons abgespielt hat und erst jetzt in weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Nach Schluß der Revue vereinigten sich, wie seinerzeit mitgeteilt, vier Kavallerie-Divisionen, um gemeinschaftlich einen Angriff auf die Tribünen zu machen. Die acht Brigaden waren in eine Kolonne formirt mit ihren Obersten und Brigadiers an der Spitze, wie dies beim Angriff auf einen Feind eben stattfindet. Ganz vorn in der Mitte ritt General von Jaffe als oberster Kavallerie-Kommandeur. Der Angriff fand im gestreckten Galopp statt, die Masse der Reiter stürmte eng geschlossen vorwärts, als General Jaffe in dem Momente, da er den Säbel erhob, um das Haltszeichen zu geben, aus dem Sattel rutschte und zu Boden fiel. Die übrigen Offiziere gruppirt sich rasch um ihn herum, um den Fall zu maskiren. Sie hoben den General auf, der bei dem Unfall keinerlei Verletzung erlitten hatte und sich rasch wieder in den Sattel schwang, um die Front seiner Truppen abzureiten.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

Die Nr. 2791, mit der der 107. Band der **Illustrirten Zeitung** (Verlag von J. J. Weber in Leipzig) seinen Abschluß findet, weist abermals einen reichhaltigen Inhalt mannigfacher Art auf. Ganz besonders fesseln: die Schluszhzene (Ernennung Julians zum Cäsaren) aus dem ersten Akt des welthistorischen Schauspiels „Kaiser und Galiläer“ von Henrik Ibsen nach der Aufführung im Neuen Stadttheater zu Leipzig und „Der triumphirende Achilles“ nach dem Gemälde von Franz Matsch im Achilleion der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich auf Corfu. Dieses Gemälde ist der erste Versuch, einen idealen, dem klassischen Alterthum entlehnten Vorwurf in monumentalen Dimensionen in vollem Freilicht zu malen. Ferner schmücken diese Nummer Portraits der in Württemberg zunächst zur Thronfolge berechtigten Prinzen, des am 8. Dezember verstorbenen hochverdienten Statistikers Ernst Engel, des vorzeitig dahingegangenen Wiener Kunsthistorikers Ab. Hg., des genialen Dänen Holger Drachmann, der vor wenigen Wochen sein 25jähriges Dichters-jubiläum feierte; weitere Abbildungen führen Dr. Fausts Geburtshaus zu Roda, den Neubau der kaiserl. und königl. Hochschule für Bodenkultur in Wien, das vielgenannte Lourenço Marques an der Delagoa-bai, seltene Nagetiere des noch wenig gekannten Somalilandes und wandernde Kirgisen in der Steppe vor. Eine ganz eigenartige Beigabe am Schluß des Jahres ist eine gastronomische Karte Deutschlands, deren „geschmackvolle“, selbst bei genauen Stichproben noch rühmlich bestehende Darstellung zu den „genußvollsten“ Wanderungen einladet.

20
5)
Si
mich ni
mit von
wie sie
„D
sagte ic
warft.
Si
Miene.
schwomm
habe sid
Si
Gesicht
gesehen,
„D
zog plö
muß es
großen,
milde, se
ich eine
ganz all
hand B
sie meh



§ 1470.

Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ 1471.

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Aufsehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung gelten für das Gesamtgut die Vorschriften des § 1442.

§ 1472.

Die Verwaltung des Gesamtguts steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

§ 1473.

Was auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ 1474.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den §§ 1475 bis 1481.

§ 1475.

Aus dem Gesamtgute sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ 1476.

Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Theilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Theil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

§ 1477.

Die Theilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Werthes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

§ 1478.

Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Werth desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Werth des Gesamtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrags zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Der Werth des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

§ 1479.

Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 1468 oder des § 1469 durch Urtheil aufgehoben, so kann der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

§ 1480.

Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung des Gesamtguts berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gean-

stände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

§ 1481.

Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

§ 1482.

Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 1483.

Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse im Uebrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbtheile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

§ 1484.

Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954 bis 1957, 1959 entsprechende Anwendung. Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Behat der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft gilt das Gleiche wie im Falle des § 1482.

Gottlieb

Gottlieb
und rekelte
das solide
war ja der
Zeuge für
Schulze tr
Uwser
nennen w
es bereits
indem er v
Gedanken
Tages vor
scheine d
innerung v
nicht ganz
Nachd
oder wenig
gezogen ha
in einer Sch
fach einen
Groschen
enhielt. D
doch eine
das Geld
war wohl
unseres E
lehnten Th
Ende gut,
rich Schulz
Und
Frost bis t
möglich.
früheren
arten sein
war nän
nich, verk
die ihn
Zeit ein S

§ 1485.

Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgute, soweit es nicht nach § 1483 Abs. 2 einem nicht antheilsberechtigten Abkömmlinge zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.

Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1488 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 1486.

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.

§ 1487.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der antheilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die antheilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

§ 1488.

Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

§ 1489.

Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich.

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die

Sie im Trauungsbuch? Sie sehen auf, als formellen aber nicht nach Saulcondale, sondern irgendwohin, wo man mich nicht kennt.

Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

§ 1490.

Stirbt ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil an dem Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die antheilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Antheil den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

§ 1491.

Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Antheil an dem Gesamtgute verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

§ 1492.

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgerichte mittheilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 1493.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichniß des Gesamtguts einzureichen; die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

§ 1494.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Wird der überlebende Ehegatte für todt erklärt, so endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1495.

Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlings zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

§ 1496.

Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1495 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Sie tritt für alle Ab-



Abkömmlinge ein, auch wenn das Urtheil auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist.

§ 1497.

Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Theilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473.

§ 1498.

Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1 und der §§ 1479 bis 1481 Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.

§ 1499.

Bei der Auseinandersetzung fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für die das eheliche Gesamtgut nicht haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling versprochen oder gewährt hat.

§ 1500.

Die anteilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Antheil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu erlegen hatte.

§ 1501.

Ist einem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht auf seinen Antheil eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so wird sie



bei der Auseinanderziehung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

§ 1502.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urtheil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abf. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die antheilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Werthes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abf. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

§ 1503.

Mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge theilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts nach dem Verhältnisse der Antheile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung, soweit nicht eine solche bereits bei der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Antheil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zu Statten kommt.

§ 1504.

Soweit die antheilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1480 den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheils an dem Gesamtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

§ 1505.

Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichttheils finden zu Gunsten eines antheilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung;